

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 21.02.1919

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1919.) 32. Stück.

Inhalt:

- Nr. 69. Bekanntmachung des Direktoriums vom 12. Februar 1919, betreffend Ergänzung der „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 16. Dezember 1910.
- Nr. 70. Verordnung vom 18. Februar 1919, betreffend Auflösung des Landtags.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Ergänzung der „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 16. Dezember 1910.

Oldenburg, den 12. Februar 1919.

Die „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 16. Dezember 1910 wird, wie folgt, ergänzt:

Von den Teilnehmern am wahlfreien Lateinunterricht der Oberrealschulen (Studienanstalten) wird in der Prüfung verlangt: Sicherheit in der Elementargrammatik, zureichende Vokabelkenntnis und die Fähigkeit, nicht zu schwierige Stellen aus den in Oberprima gelesenen Schriftstellern mit Verständnis ins Deutsche zu übersetzen.

In der schriftlichen Prüfung haben sie ein im Unterricht noch nicht behandeltes Stück der bezeichneten Art zu übersetzen und einige ausgewählte Stellen des Textes grammatisch zu erklären. Ein Wörterbuch darf nicht benutzt werden, doch dürfen einzelne unbekannte Wörter

angegeben werden, was in der Niederschrift zu vermerken ist. Für die Anfertigung der Arbeit werden zwei Stunden gewährt.

Ob und in welcher Weise eine mündliche Prüfung stattfinden soll, bestimmt der Regierungskommissar nach den Klassenleistungen und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung (vergl. Prüfungsordnung § 9, 8).

Das Urteil über das Prüfungsergebnis ist im Reisezeugnis hinter dem Urteil für das Englische einzufügen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Reiseprüfungsordnung nebst Nachträgen.

Oldenburg, den 12. Februar 1919.

Direktorium,

Abteilung der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 70.

Verordnung, betreffend Auflösung des Landtags.

Oldenburg, den 18. Februar 1919.

Das Direktorium verordnet, was folgt:

Nachdem in Veranlassung der politischen Umwälzung die Einberufung einer verfassunggebenden Landesversammlung angeordnet ist, und die Wahlen zu dieser Versammlung ausgeschrieben sind, hat die Tätigkeit des XXXIII. Landtags ihr Ende erreicht. Der Landtag wird demgemäß mit dem heutigen Tage aufgelöst.

Oldenburg, den 18. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) J. B.: Heitmann. Scheer. Graepel.

Dugend.